



## Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A)

Die Meldung muss mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Amt für Umwelt schriftlich eingereicht werden.

**Veranstaltung ohne elektroakustisch verstärktem Schall sind nicht meldepflichtig.**

**Anforderungen:**

- Publikum im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf eine mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpsel

### 1. Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Ort:

Adresse/Lokal:

Datum:

Beginn:

Ende:

### 2. Personalien des verantwortlichen Veranstalters:

Name:

PLZ Wohnort:

Vorname:

Strasse:

Telefon:

E-Mail:

### 3. Ansprechperson während der Veranstaltung:

Name:

Telefon:

Vorname:

Mobiltelefon:

### 4. Art der Veranstaltung / Besucherzahl:

- Anlass mit            Veranstaltungstag(en)
- Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung
- Veranstaltung im Freien oder Zelt
- Veranstaltung in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität:

Personen

## 5. Veranstaltung mit elektroakustisch verstärktem Schall und einem

### **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 - 96 dB(A)**

#### **Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $LAF_{max}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Publikum im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf den max. Schallpegel von 96 dB(A) und eine mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpsel
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

### **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A), Dauer: weniger als 3 Stunden**

#### **Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $LAF_{max}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Publikum im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und eine mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpsel
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht

**Hinweis:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen.

### **Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A), Dauer: mehr als 3 Stunden**

#### **Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG sowie keine Überschreitung des Maximalpegels  $LAF_{max}$  von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Publikum im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und eine mögliche Schädigung des Gehörs hinweisen
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpsel
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 der V-NISSG aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben zu Messort\*, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang 4 Ziffer 5.1 müssen sechs Monate aufbewahrt werden
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone beilegen)

#### **Anforderungen für Ausgleichszonen:**

- Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Die Zone muss mind. 10% der Veranstaltungsfläche umfassen und einen ausreichend grossen, rauchfreien Teil umfassen (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

\* Messort:

- Mischpult (Umrechnung gem. Anhang 5 Ziff. 5.1.3 V-NISSG; Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort und Datum

Unterschrift .....

**Hinweis:** Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.